

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) – Beitragssatzung OGS - vom 01.08.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

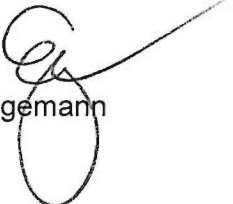
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird ^adrauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 15.07.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:


Engemann

**Satzung der Stadt Selm
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)
- Beitragssatzung OGS -**

vom 01.08.2026

Aufgrund der

- §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2013) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 Nr. 32 - S. 618) in der aktuellen Fassung und der
- §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ –) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 Nr. 27 - S. 894) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 Nr. 33 – S. 647), in der aktuellen Fassung und
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der aktuellen Fassung.
- § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2025 (GV. NRW. 2025 Nr. 26 - S. 501) in der aktuellen Fassung
- Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW) vom 02.07.2024 (MB, NRW 2026 Nr. 92)

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 09.07.2026 die Änderung dieser Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule**

- (1) Die Stadt Selm betreibt seit dem Schuljahr 2004/05 an den Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ (OGS) im Sinne des § 51 KiBiZ in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchulG und des Gemeinsamen Erlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW) vom 02.07.2024 (MB, NRW 2026 Nr. 92) in der aktuellen Fassung. Die Regelbetreuungszeit beginnt spätestens um 08.00 Uhr und endet an allen Unterrichtstagen um 16.00 Uhr; frühestens um 15.00 Uhr. Abweichungen hiervon sollen sich nach den örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten der jeweiligen Schule richten.
- (2) Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der „Offenen Ganztagschule“ ist mit Wirkung ab 01.08.2026 jahrgangsweise aufwachsend gegeben.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch den Träger im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeträger festgelegt.

- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Selm einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an § 51 KiBiZ. Über Abweichungen von der Beitragserhebung entscheidet im Einzelfall die/der Bürgermeister/in in Anlehnung an das KiBiZ.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern/Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf per digitaler Anmeldung angezeigt haben. Eine Anmeldung muss im jährlich festgelegten Zeitraum (vom 15. Januar bis 28./29. Februar) erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif, die Bestimmungen des gemeinsamen Erlasses „Offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Stadt Selm und die jeweils gültigen Vertragsbedingungen zum OGS-Betreuungsvertrag an.

§ 3

Entstehung der Beitragsschuld, Beitragszeitraum und Kosten der Ferienbetreuung

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres)..
- (2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (5) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Für die Angebote der Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung beim Träger der OGS-Angebote erforderlich. Eine Beitragsschuld gegenüber dem Träger entsteht durch die verbindliche Anmeldung für den ausgewählten Zeitraum.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Beiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (1) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 7 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (4) Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge werden für den Besuch der OGS wie folgt festgesetzt:

Ab 01.08.2026:

Bruttojahreseinkommen	Mtl. Beitragssatz
bis 15.000,- €	0,- €
bis 25.000,- €	35,01 €
bis 40.000,- €	59,41 €
bis 50.000,- €	92,30 €
bis 60.000,- €	115,64 €
bis 75.000,- €	140,04 €
bis 85.000,- €	175,05 €
über 85.000,- €	209,00 €

Die gestaffelten Beträge erhöhen sich **jährlich** um 3 %.

- (2) Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.
- (3) Kosten der Ferienbetreuungsangebote sind ausdrücklich nicht als Pauschalen in den Elternbeiträgen enthalten, sondern werden vom Träger der Einrichtung als zusätzliches privatrechtliches Nutzungsentgelt vereinbart und erhoben. Das Nähere regelt der Träger in eigener Verantwortlichkeit.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die OGS oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach §§ 50, 51 KiBiZ NRW nicht beitragspflichtig, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der OGS betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.
- (5) Im Fall von Vollzeitpflege nach SGB VIII wird Beitragsbefreiung gewährt.

§ 8 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 9

Fälligkeit der Kosten der Ferienbetreuung

- (1) Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung ist über den Träger des Angebots vorzunehmen und muss spätestens acht Wochen vor Ferienbeginn eingereicht werden.
- (2) Die Teilnahmekosten für den gebuchten Betreuungszeitraum sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung an den Verein zu zahlen. Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt die fristgerechte Entrichtung der Teilnahmekosten voraus.

§ 10

Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. August 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Elternbeitragssatzung vom 09.01.2025 außer Kraft.